

Die Gartenlabore

an der Olpener Straße und am Schlagbaumsweg

Drei verschiedene Gartenmodule

1. Der Krautgarten

Beim Krautgarten handelt es sich um eine Parzelle von ca. 50 m². Die Nutzung ist von saisonaler Dauer (01.05. bis 30.11.), d.h. Bepflanzung und Ernte erfolgen im gleichen Jahr. Von daher ist lediglich der Anbau einjähriger Pflanzen gestattet.

Das Errichten baulicher Anlagen wie z.B. Gartenlauben oder sonstigen Aufbauten ist nicht erlaubt, hierzu zählen auch Geräteboxen. Die Fläche darf nicht mit einer gemauerten Einfriedung bzw. Zäunen versehen werden.

Werkzeug wird zur Verfügung gestellt und vor Ort in einem Container gelagert.

Die Gartenfläche wird durch den Kreisverband pflanzfertig hergerichtet und zum Teil mit Gemüse voreingesät, sowie mit einer angemessenen Einfriedung versehen.

Es fällt eine jährliche Nutzungsgebühr von zurzeit 40,- € an.

2. Der Stadtgarten

Beim Stadtgarten handelt es sich um eine Parzelle von ca. 75 m².

Mindestens 75 Prozent (55 m²) der Fläche ist durch den Anbau von einjährigen oder mehrjährigen Nutzpflanzen zu nutzen.

Das Anpflanzen von kleinwüchsigen Beerensträuchern (Stachelbeere, Himbeere, Johannisbeere, Blaubeere, Jostabeere) ist erlaubt, andere Sträucher und Bäume sind nicht erlaubt.

Die Umrandung des Stadtgartens darf nur aus einjährigen Pflanzen erfolgen.

Ein nicht versiegelter Platz, sowie mobile Aufbauten (max. 3,00 m x 3,00 m) und eine Gerätebox (max. 2,00 m x 0,70 m x 0,60 m) können aufgestellt werden.

In der Zeit vom 01.11. bis 28.02. eines jeden Jahres müssen die mobilen Aufbauten entfernt werden.

Die Errichtung dauerhafter baulicher Anlagen jedweder Art, wie z.B. Gartenlauben sind nicht gestattet, ebenso mobile Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Trampolin, Dusche usw. Gemauerte Einfriedungen oder der Bau von Zäunen ist nicht zulässig.

Es fällt eine jährliche Nutzungsgebühr von zurzeit 55,- € an.

3. Der Gemeinschaftsgarten

Beim Gemeinschaftsgarten handelt es sich um eine Parzelle von ca. 300 m², die von einer Gruppe von Gartennutzer*innen gemeinschaftlich genutzt wird.

Mindestens 75 Prozent der Fläche ist durch den Anbau von einjährigen oder mehrjährigen Nutzpflanzen zu nutzen.

Das Anpflanzen von kleinwüchsigen Beerensträuchern (Stachelbeere, Himbeere, Johannisbeere, Blaubeere, Jostabeere) und kleinwüchsigen Obstbäumen (max. Wuchshöhe bis 4 m) ist erlaubt, andere Sträucher und Bäume sind nicht erlaubt. Maximal darf ein Obstbaum pro 100 m² gepflanzt werden, Süßkirschen sind nicht gestattet.

Die Umrandung des Gemeinschaftsgartens darf nur aus einjährigen Pflanzen erfolgen.

Ein nicht versiegelter Platz, sowie mobile Aufbauten (max. 3,00 m x 3,00 m pro 100 m² Fläche) und eine Gerätekiste (max. 2,00 m x 0,70 m x 0,60 m) können aufgestellt werden.

In der Zeit vom 01.11. bis 28.02. eines jeden Jahres müssen die mobilen Aufbauten entfernt werden.

Die Errichtung dauerhafter baulicher Anlagen jedweder Art, wie z.B. Gartenlauben sind nicht gestattet, ebenso mobile Freizeiteinrichtungen, wie z.B. Trampolin, Dusche usw.

Gemauerte Einfriedungen oder der Bau von Zäunen ist nicht zulässig.

Es fällt eine jährliche Nutzungsgebühr von zurzeit 140,- € an.